

schwerde gelangt, von der Erwägung aus, daß über die Streitfrage, ob die angebotene Sicherheit genügend sei oder nicht, der Richter zu befinden habe und deshalb das Betreibungsamt die angegebene Fortsetzung der Betreibung nicht habe ablehnen dürfen.

Den am 8. Juni 1905 ergangenen Entscheid der obern Aufsichtsbehörde hat Studer-Schlüpfer mit rechtzeitig eingereichtem Rekurse an das Bundesgericht weitergezogen. Er beantragt, die fragliche Konkursandrohung zu kassieren und das Betreibungsamt Horgen anzuweisen, die Betreibung aufzuheben, weil dieselbe durch die erfolgte Sicherheitsleistung „erfüllt“ sei.

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht in Erwägung:

Streitig zwischen den Beschwerdeparteien ist, ob die vom Beschwerdeführer bzw. heutigen Rekurrenten dem Betreibungsamte angebotene Sicherheit (— durch Stellung von drei Solidarbürgern —) genügend sei, d. h. ob durch deren Dargabe der Beschwerdeführer seine Verpflichtung zur Sicherheitsleistung richtig und vollständig erfülle. Diese Frage ist eine rein zivilrechtliche; es fragt sich nämlich, welches nach den einschlägigen gesetzlichen oder vertraglichen Bestimmungen der Inhalt der dem Beschwerdeführer gegenüber dem Beschwerdegegner obliegenden (nunmehr betreibungswise geltend gemachten) obligatorischen Verpflichtung zur Sicherheitsleistung sei. Zur Entscheidung hierüber können aber — der Natur ihrer Funktionen nach — nicht die Betreibungsbehörden (Betreibungsamt und Aufsichtsbehörden), sondern nur die richterlichen Behörden zuständig sein. Nachdem einmal — wie hier der Fall — ein rechtskräftiger Zahlungsbefehl vorliegt, hat das Betreibungsamt, so lange nicht der betreibende Gläubiger die vom Schuldner anbotene Sicherheit als genügend anerkennt und damit auf die Betreibung verzichtet, die letztere fortzusetzen, zu deren Weiterführung durch Konkursandrohung hier im übrigen die gesetzlichen Voraussetzungen unbestrittenmaßen gegeben sind. Sache des Betriebenen ist es, bei der zuständigen richterlichen Instanz (vergl. Art. 85 und 172 Ziff. 3 SchKG) die Einstellung der Betreibung zu bewirken, wenn er glaubt, in richtiger Weise erfüllt bzw. Erfüllung anboten zu haben. Zu Unrecht endlich beruft sich der Rekurrent darauf, daß nach Art. 12 des Gesetzes

das Betreibungsamt bzw. die Aufsichtsbehörden darüber zu befinden haben, ob eine vom Betriebenen geleistete Zahlung genügend sei oder nicht. Dieser Fall kann zu keinen rechtlichen Schwierigkeiten (bezüglich des Inhaltes der geschuldeten Leistung etc.) Anlaß geben, wie der vorliegende. Eine analoge Anwendung des Art. 12 auf den letztern Fall, was die Kompetenzfrage anbetrifft, erscheint deshalb nicht als zulässig.

Demnach hat die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer
erkannt:

Der Rekurs wird abgewiesen.

85. **Entscheid vom 15. Juli 1905** in Sachen **Weber-Stierlin.**

Beschwerde gegen den Vollzug eines Arrestes; Kompetenz der Aufsichtsbehörden, Art. 17—19 SchKG. — Arrestort für die Verarrestierung von Forderungen.

I. Am 31. Mai 1905 erwirkte Witwe Berger-Salathe von der Arrestbehörde bzw. dem Betreibungsamt Baselstadt gegen den in Zürich wohnhaften Rekurrenten Weber-Stierlin einen Arrest auf ein (von der Arrestnehmerin behauptetes) Guthaben des Arrestschuldners an den in Basel wohnhaften Buchdrucker Fröse. Der Rekurrent führte hiegegen Beschwerde mit der Begründung, die beschlagnahmte Forderung befinde sich nicht in Basel, dem Wohnsitz des Drittschuldners, sondern in Zürich, dem Wohnsitz des Gläubigers und habe deshalb von dem Betreibungsamte Baselstadt, weil örtlich unzuständig, nicht verarrestiert werden können.

II. Unterm 27. Juni 1905 lehnte die kantonale Aufsichtsbehörde wegen Inkompetenz das Eintreten auf die Beschwerde von folgenden Gesichtspunkten aus ab: Sofern sich der Rekurrent gegen die Arrestbewilligung durch den Richter wende, brauche die Aufsichtsbehörde nach Art. 279 SchKG nicht auf die Beschwerde einzutreten. Diese unterliege aber auch dann nicht ihrer Beurteilung, wenn sie gegen den Arrestvollzug durch das Betreibungs-

amt sich richte. Denn das Amt habe nicht zu prüfen, ob es zulässig gewesen sei, die im Arrestbefehl bezeichneten Gegenstände als Arrestgegenstände zu behandeln, sondern habe den Arrestbefehl einfach auszuführen, sofern die Beschlagnahme auch wirklich vollzogen und das betreffende Vermögensstück zu Gunsten des Arrestgläubigers gesichert werden könne. Letzteres sei aber hier durch Anzeige an den Drittschuldner möglich gewesen. Über die Einwendungen des Rekurrenten habe also nicht die Aufsichtsbehörde, sondern der Richter zu entscheiden, falls die Frage infolge Rechtsvorschlages anlässlich der Prosecution des Arrestes an ihn gebracht werde. Welcher Ort als „Sitz“ der Forderung zu gelten habe und wo diese insolgedessen mit Arrest belegt werden könne, sei demnach nicht zu erörtern.

III. Gegen diesen Entscheid richtet sich der nunmehrige, rechtzeitig eingereichte Rekurs des Weber-Stierlin, womit derselbe vor Bundesgericht beantragt: es seien die Aufsichtsbehörden als zur Behandlung der gegen das Betreibungsamt Baselstadt erhobenen Beschwerde kompetent und letztere als begründet zu erklären, oder eventuell die Vorinstanz zu materieller Behandlung derselben anzuweisen.

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht in Erwägung:

1. Die Beschwerde bezw. der nunmehrige Rekurs richtet sich, dem gestellten Begehren und der gegebenen Begründung nach, unzweifelhaft nicht gegen die Bewilligung des Arrestes durch die Arrestbehörde, sondern gegen dessen Vollzug durch das Betreibungsamt, und es ist deshalb die Kompetenz der Aufsichtsbehörden zur Beurteilung des Falles gemäß Art. 17/19 SchKG vorhanden.

Mit Unrecht nimmt die Vorinstanz an, das Betreibungsamt habe das fragliche Guthaben, nachdem dasselbe einmal von der Arrestbehörde im Arrestbefehl als Arrestgegenstand bezeichnet worden war, einfach als solchen behandeln und ohne weitere Prüfung verarrestieren müssen. Wie das Bundesgericht bereits in seinem Entscheide vom 21. März 1905 in Sachen Dr. C. Meyer & Konsorte gegen Appenzell A.-Rh.* ausgeführt hat, soll bezw. darf sich das

Betreibungsamt an den Arrestbefehl insoweit nicht halten, als dessen Vollzug, überhaupt oder in einzelnen Punkten, zu betreibungsamtlichen Maßnahmen führen müßte, welche eine Verletzung der vom Amte beim Arrestvollzug zu beobachtenden gesetzlichen Vorschriften enthalten würden, und kann deshalb das Amt insbesondere nicht berechtigt oder verpflichtet sein, ein von der Arrestbehörde als Arrestgegenstand bezeichnetes Objekt, das sich nicht in seinem Betreibungskreise befindet, mit Arrest zu belegen.

2. Hienach hat die Vorinstanz unzutreffender Weise geglaubt, von einer Prüfung der vom Beschwerdeführer aufgeworfenen Frage absehen zu können, ob das hier als Arrestobjekt behandelte Guthaben in Basel, dem Wohnorte des Drittschuldners, oder in Zürich, demjenigen des Gläubigers bzw. Arrestschuldners, im Sinne von Art. 89 bezw. 275 SchKG gelegen ist. Auch der vorwürfige Punkt wird durch den obgenannten Bundesgerichtsentscheid und zwar zu Gunsten der zweiten Alternative präjudiziert. Laut diesem Entscheide muß eine Forderung (soweit sie nicht in einer Urkunde als einem Wertpapier zur Verkörperung gelangt) erektionsrechtlich im allgemeinen als am Wohnsitz des Gläubigers gelegen angesehen werden, als dem Orte, wo sich der Träger des Forderungsobjektes dauernd befindet und mit ihm für gewöhnlich auch die sämtlichen oder der größte Teil der zu seinem Vermögen gehörenden körperlichen Werte. Für die nähere Begründung dieser Auffassung, an welcher festzuhalten ist, läßt sich auf die einschlägigen Erwägungen des mehrerwähnten Entscheides verweisen. Besondere Verhältnisse, welche ein Abweichen von obiger Regel rechtfertigen könnten, liegen hier nicht vor. Ist demzufolge das fragliche Guthaben als in Zürich gelegen anzusehen, so muß in Gutheißung des Rekurses dessen Arrestnahme durch das Betreibungsamt Baselstadt als gesetzwidrig aufgehoben werden.

Demnach hat die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer erkannt:

Der Rekurs wird gutgeheißen und damit der angefochtene Entscheid und die Verarrestierung des fraglichen Guthabens durch das Betreibungsamt Baselstadt aufgehoben.

* Oben Nr. 37, S. 208 ff. (Sep.-Ausg. Bd. VIII, Nr. 17, S. 67 ff.).
(Anm. d. Red. f. Publ.)